

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6421-0023-2019-kö

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung
Zutagefördern und ableiten von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück
Flurnummer 385, der Gemarkung Kilsheim, Stadt Bad Windsheim; zur Brauchwasserver-
sorgung eines Stalls; durch Herrn Peter Scheitacker, Schloßstraße 23, 91438 Bad Winds-
heim**

Gegenstand:

Herr Peter Scheitacker, beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen vom 24.03.2023 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG, für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 385, der Gemarkung Kilsheim, Stadt Bad Windsheim; zur Brauchwasserversorgung eines Stalls.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a

Neustadt a.d.Aisch, den 12.06.2023

gez. _____
Wust (Oberregierungsrat)